

Satzung

der Stadt Willebadessen über die Festsetzung des Geldbetrages und der Gebietszonen bei der Ablösung von Stellplätzen nach § 51 Landesbauordnung

geändert durch Erste Artikelsatzung
zur Anpassung der ortsrechtlichen Vorschriften
der Stadt Willebadessen an den Euro
vom 26.11.2001
(Euro-Anpassungssatzung)

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 14.05.1996 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung verzichtet die Stadt Willebadessen auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 51 Abs. 6 BauO NW, wenn die Herstellung nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Bei Verzicht auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen hat der zur Herstellung Verpflichtete an die Stadt Willebadessen einen Geldbetrag je Stellplatz zu zahlen, dessen Höhe sich nach § 4 bestimmt (Ablösebetrag).
- (3) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten.

§ 2

Grundlage der Ermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Herstellungskosten sind die Preise vergleichbarer Stellplatzanlagen. Die Kosten beziehen sich auf ebenerdige Stellplatzanlagen.
- (2) Da die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich Grunderwerb variieren, wird der Geldbetrag für Stellplätze als Festbetrag für die einzelnen Gebietszonen festgesetzt.

§ 3

Gebietszonen

- (1) Die Gebietszone 1 umfaßt den Stadtbezirk Willebadessen.
- (2) Die Gebietszone 2 umfaßt den Stadtbezirk Peckelsheim.

- (3) Die Gebietszone 3 umfaßt die Stadtbezirke Altenheerse, Borlinghausen, Eissen, Engar, Fölsen, Helmern, Ikenhausen, Löwen, Niesen, Schweckhausen, Willegassen.

§ 4

Höhe des Ablösebetrages

Der Geldbetrag je Stellplatz wird

in der Gebietszone 1 auf	1.500,00 €
in der Gebietszone 2 auf	1.250,00 €
und in der Gebietszone 3 auf	1.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung der ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Willebadessen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Artikelsatzung zur Anpassung der ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Willebadessen an den Euro vom 15.11.2001 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willebadessen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 26.11.2001

gez.: K.-H. Glaremin
Bürgermeister